



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Datum: 19.09.2024

Nur per Mail: referatbii6@stk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 335 - 6

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere ergänzenden Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes im Folgenden vorbringen zu können:

Zu § 8 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes

Das Landpachtverkehrsgesetz spielt, wie das Grundstücksverkehrsgesetz als Parallelgesetz, eine bedeutende Rolle im Agrarrecht. Beide Gesetze dienen dazu, dass Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verloren gehen. Bei einer solchen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung verpachteter Flächen besteht die Gefahr, diese Flächen nicht mehr in die landwirtschaftliche Kultur zurückbringen zu können. Schon allein aus diesem Grunde kann unseres Erachtens nicht von einem bedeutungslosen Gesetz gesprochen werden, weshalb wir die Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes und die damit verbundene Außerkraftsetzung des Landpachtverkehrsgesetzes entschieden ablehnen.

Gerade dass es wenige behördliche Beanstandungen gibt, zeigt, dass die vorbeugende Wirkung des Landpachtverkehrsgesetzes greift und es daher nicht als überholt angesehen werden kann. Diese Vorsorgewirkung würde wegfallen und den Schutz landwirtschaftlicher Pachtflächen aufheben.

Aus unserer Sicht sind die materiellrechtlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch zum Landpachtrecht nicht ausreichend. Vielmehr sollte die staatliche Kontrolle bei der Angemessenheit des Pachtpreises beibehalten bleiben, um einen Gleichlauf mit den Kaufpreisen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz weiter zu gewährleisten. Diese unterliegen ebenso der staatlichen Kontrolle und werden nicht ausschließlich dem Markt überlassen.

.../2

Es lässt sich zudem befürchten, wenn das Landpachtverkehrsgesetz abgeschafft wird, dass als Nächstes auch das Grundstücksverkehrsgesetz in Frage gestellt wird, so wie das bereits Anfang des Jahrtausends der Fall war. Dann gäbe es überhaupt keinen Schutz mehr vor dem Ausverkauf land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Sachverständigen lässt sich anführen, dass durch die Anzeigepflicht des Landpachtverkehrsgesetzes die einzige Datengrundlage zur Feststellung ortsüblicher Pachtpreise geschaffen wird, was z.B. im Rahmen von gerichtlichen Verfahren durchaus erforderlich werden kann. Ein Wegfall dieser Datengrundlage würde ein solches Verfahren wesentlich erschweren und gerade nicht zur gewünschten Beschleunigung beitragen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler
Generalsekretär



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerische Staatskanzlei
Herrn RD Dr. Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Datum: 17.09.2024

Nur per Mail: referatbii6@stk.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
B II 6 - 1356 - 1 - 335 - 6

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Verbandsanhörung zum Entwurf für das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der **Registernummer: DEBYLT01D2** eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Die Bestrebung der Deregulierung und Entbürokratisierung des Landesrechts, insbesondere im Bereich der Genehmigungsverfahren, ist sehr begrüßenswert, so dass die geplante Gesetzesänderung grundsätzlich zu unterstützen ist. Auch stehen wir klar hinter dem Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen.

Soweit im Folgenden zu den sonstigen Einzeländerungen im Gesetzentwurf keine Anmerkungen gemacht werden, ist aus unserer Sicht keine Äußerung erforderlich. Wie vorab mit Ihnen besprochen, werden wir unsere Stellungnahme im Laufe der 38. Kalenderwoche um Anmerkungen zur geplanten Änderung des Bayerischen Agrarstrukturgesetzes erweitern.

.../2

Im Einzelnen nunmehr unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Zu § 4 des Gesetzesentwurfes Änderung der Bayerischen Bauordnung

1. Zu § 4 Nr. 4 des Gesetzesentwurfes (Art. 64 BayBO)

Die angestrebte Änderung im Verfahrensablauf bei der Entgegennahme der Bauanträge trägt aus unserer Sicht zu einer echten Beschleunigung im Genehmigungsverfahren bei und ist daher zu begrüßen.

Um das Verfahren des Digitalen Bauantrags weiter zu vereinfachen und insbesondere zu beschleunigen, wird angeregt, zum einen ein einheitliches System bereitzustellen und zum anderen die Anwendung des selbigen unkompliziert zu gestalten. Derzeit gibt es verschiedene Plattformen zum Hochladen der Anträge, wobei teilweise Schwierigkeiten bereits beim Einloggen und Hochladen der Nachforderungen bestehen. Dies sorgt für unnötige Verzögerungen beim Verfahrensablauf, die verhindert werden sollten.

Insbesondere die Nachforderungen betreffend, wird eine rechtssichere und digitale Zustellung für wichtig erachtet. Werden von Behörden weitere Unterlagen nachgefordert, bekommt zwar der Bauherr das Anschreiben mit den Nachforderungen per Post. Für den Planer ist es jedoch bislang erforderlich, dass er aktiv nach diesen auf der Plattform sucht. Dies lässt sich bei mehreren laufenden Verfahren nicht bewerkstelligen. Übergangsweise kommt in Betracht, den Planer zusätzlich digital per E-Mail zu informieren.

Darüber hinaus ist anzuregen, einen Vorabstimmungstermin zwischen Antragsteller und Bauaufsichtsbehörde bei Bedarf zu ermöglichen, um bereits vor Antragstellung zu klären, welche Behörden für das Vorhaben eingeschaltet werden müssten, welcher Standort geeignet wäre und auch welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten sind.

Dies würde dazu führen, Zeit und Kosten zu sparen, da Anträge vollständig und zielgerichteter gestellt werden könnten und infolgedessen weniger Nachforderungen und Änderungen notwendig wären. Aus unserer Sicht trägt ein solcher Vorabstimmungstermin zu einer erheblichen Beschleunigung im Genehmigungsverfahren bei.

2. Zu § 4 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzesentwurfes (Art. 65 Abs. 1 BayBO)

Die neu aufgenommene dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung ist aus unserer Sicht als positiv zu bewerten, da dadurch eine deutliche Beschleunigung erreicht werden kann.

Zu § 9 des Gesetzesentwurfes Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Unseres Erachtens wären Änderungen im Bereich des BWaldG notwendig, die endlich einen praktikablen rechtlichen Rahmen für die Altrechtlichen Waldkörperschaften bilden, so dass deren Wälder künftig gezielt bewirtschaftet werden können.

Darüber hinaus sollte bereits im BayWaldG der Grundsatz „Wald vor Wild“ konkretisiert werden, indem nicht nur die standortsgemäße Naturverjüngung in der Regel ohne teure und arbeitsintensive Schutzmaßnahmen aufwachsen können muss, sondern auch die Pflanzung und Saat von klimaresilienten Waldbäumen. Damit würde ein erster Schritt getan, das im Waldpakt formulierte Ziel (III. Ziffer 1) umzusetzen, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass in Zeiten der Klimakrise das Aufwachsen zukunftsfähiger Wälder und damit auch der Schutz des Eigentums sichergestellt wird.

1. Zu § 9 Nr. 1 des Gesetzesentwurfes (Art. 8 BayWaldG)

Eine pauschale Ermächtigung zur Durchführung von Waldinventuren lehnen wir entschieden ab. Auf EU- und Bundesebene werden immer mehr Inventuren als Monitoringinstrumente implementiert und geplant, z.B. im Rahmen der Umsetzung des Nature Restoration Laws und EU-Waldmonitorings oder dem geplanten neuen Bundeswaldgesetz. Die meisten dieser Inventuren haben offensichtlich allein das Ziel, die Bewirtschaftung der Wälder durch unsere Waldbauernfamilien zu überwachen und stärker zu reglementieren. Die vorgeschlagene Formulierung des Art 8 BayWaldG spiegelt diesen für uns nicht zu akzeptierenden Geist leider auch wider. Verstärkt wird dieser Eindruck insbesondere durch die Tatsache, wonach die bestehende Regelung des Art. 8 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 „die Waldinventuren dürfen sich nicht auf Einzelbetriebe beziehen“ einfach gestrichen werden soll. Diese Regelung ist zwingend beizubehalten. Die Neufassung würde auch die Tür öffnen z.B. für eine Biotopkartierung im Wald (inklusive Moorkartierung), der unsere Waldbauernfamilien bis heute eine strikte Absage erteilen.

Waldinventuren, die die Entwicklung des Gesundheitszustands der Wälder erfassen, erachten wir als Hilfestellung für die Waldbesitzenden zur Bewältigung des Aufbaus klimastabiler Wälder weiterhin für unverzichtbar. Die bestehende Waldzustandserhebung sollte deshalb fortgeführt und ggf. in Detailfragen weiterentwickelt werden. Der Verweis auf die Digitalisierung in diesem Bereich ist konsequent und vereinfacht die Verfahren. Dies ist unseres Erachtens im Rahmen der bisher bestehenden Fassung des Art. 8 BayWaldG möglich.

2. Zu § 9 Nr. 5 des Gesetzesentwurfes (Art. 15 BayWaldG)

Die geplante Neuregelung der Wiederaufforstungsverpflichtung würde zu einer nicht zumutbaren Verschärfung insbesondere für diejenigen Waldbesitzenden führen, die von Schadereignissen in ihren Wäldern betroffen sind. Eine Flexibilisierung durch die Neuregelung können wir nicht erkennen. Vielmehr ist mit mehr Bürokratie zu rechnen.

Die Verschärfung, insbesondere durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ und die Androhung der Ersatzvornahme durch die zuständige Behörde, würde es für die Waldbesitzenden nahezu unmöglich machen, bei der Wiederaufforstung von Schadflächen auf (kostenlose) Naturverjüngung zu setzen, insbesondere bei Baumarten, die nicht jedes Jahr fruktifizieren. Die große Nachfrage nach der Förderung der Wiederaufforstung durch den Freistaat Bayern zeigt, dass unsere Waldbauernfamilien selbst größtes Interesse am Fortbestand ihrer Wälder haben.

Die bestehende Regelung des Art. 15 BayWaldG hat sich bewährt und sollte deshalb beibehalten werden.

3. Zu § 9 Nr. 6 des Gesetzesentwurfes (Art. 16 BayWaldG)

Wir schlagen vor, die Notwendigkeit der Aufforstungserlaubnis für die Anlage von Kurzumtriebskulturen aus dem Gesetz zu streichen. Kurzumtriebskulturen sind kein Wald im Sinne des BayWaldG. Da Kurzumtriebskulturen im Regelfall nicht mit Waldbäumen begründet werden, besteht im Allgemeinen auch nicht die Gefahr, dass daraus Wald entsteht. Zudem haben die Landwirte größtes Interesse daran, diese Flächen jederzeit wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzen zu können, wenn es die betriebliche Planung erfordert.

4. Zu § 9 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzesentwurfes (Art. 19 BayWaldG)

Die Anhebung der Flächengröße, mit der die Pflicht zur Erstellung von Forstwirtschaftsplänen verbunden ist, von 5 Hektar auf 25 Hektar ist zu begrüßen.

5. Zu § 9 Nr. 7 Buchstabe c des Gesetzesentwurfes (Art. 19 BayWaldG)

Die geplante Aufnahme einer pauschalen Verordnungsermächtigung in Artikel 19 Abs. 6, ohne einen inhaltlichen Rahmen festzulegen, sehen wir kritisch. Die bestehende Regelung ist hier klarer und sollte beibehalten werden.

6. Zu § 9 Nr. 12 des Gesetzesentwurfes (Art. 42 BayWaldG)

Die Anträge bei den unteren Forstbehörden künftig auf die Textform zu beziehen, ist konsequent und eine echte Modernisierung. Trotzdem sollte und muss für Waldbesitzende, die keinen Zugang zur Textform (Internet, E-Mail usw.) haben, eine schriftliche Antragstellung weiter möglich sein. Hier darf für Waldbesitzende keine Benachteiligung oder Ungleichbehandlung entstehen, sie müssen die Angebote der Behörden ungeschmälert in Anspruch nehmen können.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler
Generalsekretär